

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge im Gewerberecht

A. Problem und Ziel

Mit Artikel 7 des Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie vom (BGBl. I S. ...) wurden § 34k und § 34l in die Gewerbeordnung (GewO) eingefügt. Die Vermittler von Allgemein-Verbraucherdarlehen bedürfen nunmehr einer Erlaubnis, die nicht wie bisher nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GewO das Vorliegen der gewerberechtl. Zuverlässigkeit und geordneter Vermögensverhältnisse voraussetzt, sondern auch einen Sachkundenachweis erfordert. Darüber hinaus wird eine Weiterbildungspflicht eingeführt. Die Gewerbetreibenden müssen zudem in das bereits für Versicherungsvermittler, Versicherungsberater, Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater sowie Immobiliendarlehensvermittler bestehende Register nach § 11a GewO eingetragen werden.

Die §§ 11a, 34k und § 34l GewO enthalten keine Vorschriften zur Ausgestaltung der Sachkundeprüfung und der Pflicht Weiterbildung sowie zum Verfahren der Registereintragung.

B. Lösung

Mit der Verordnung über die Verbraucherdarlehensvermittlung wird von der Verordnungsermächtigung in § 11a Absatz 5 und § 34l Absatz 1 GewO Gebrauch gemacht. Die Sachkundeprüfung, die Weiterbildung und das Registrierungsverfahren für Verbraucherdarlehensvermittler werden näher ausgestaltet.

C. Alternativen

Keine. § 34l GewO sieht nur die Form der zustimmungspflichtigen Rechtsverordnung vor, um die Ausgestaltung der Sachkundeprüfung, der Weiterbildung sowie des Registrierungsverfahrens näher zu regeln.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um 62 794 000 Euro.

Davon gehen 62 794 000 Euro jährlicher Erfüllungsaufwand auf die Umsetzung von EU-Vorgaben zurück.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die Änderungen wirken sich nicht auf die Bürokratiekosten aus Informationspflichten aus.

Der jährliche Erfüllungsaufwand in Höhe von 62 794 000 Euro pro Jahr (aus der Umsetzung von EU-Vorgaben) wird durch Entlastungen an anderer Stelle im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ausgeglichen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ergeben sich lediglich geringfügige Veränderungen des Erfüllungsaufwands.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen durch diese Verordnung nicht.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge im Gewerberecht

Vom ...

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie verordnet aufgrund

- des § 11a Absatz 5 und § 34l Absatz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 6) geändert worden ist,
- des 34j Absatz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 6) geändert worden ist, sowie
- des § 34c Absatz 3 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 6) geändert worden ist,

mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Verordnung über Darlehensvermittlung

(Darlehensvermittlungsverordnung – DarlVermV)

A b s c h n i t t 1

S a c h k u n d e n a c h w e i s

§ 1

Sachkundeprüfung

(1) Durch das Bestehen der Sachkundeprüfung erbringt der Prüfling den Nachweis, dass er über die fachspezifischen Produkt- und Beratungskennnisse verfügt, die zur Ausübung der Tätigkeiten als Darlehensvermittler nach § 34k Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 der Gewerbeordnung erforderlich sind.

(2) Gegenstand der Sachkundeprüfung sind folgende Sachgebiete:

1. Kundenberatung,
2. fachliche Kenntnisse für die Darlehensvermittlung und -beratung,

3. Finanzierung und Kreditprodukte.

Die inhaltlichen Anforderungen an die Sachkundeprüfung bestimmen sich nach der Anlage 1.

§ 2

Zuständige Stelle und Prüfungsausschuss

(1) Die Abnahme der Sachkundeprüfung erfolgt durch die Industrie- und Handelskammern. Die Sachkundeprüfung kann bei jeder Industrie- und Handelskammer abgelegt werden, die diese Prüfung anbietet.

(2) Für die Abnahme der Sachkundeprüfung errichten die Industrie- und Handelskammern Prüfungsausschüsse. Sie berufen die Mitglieder dieser Ausschüsse. Die Mitglieder müssen in den Prüfungsgebieten sachkundig, mit der aktuellen Praxis der Darlehensvermittlung und -beratung durch eigene Erfahrung vertraut und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(3) Mehrere Industrie- und Handelskammern können Vereinbarungen zur gemeinsamen Durchführung der Sachkundeprüfung schließen. Sie können einen gemeinsamen Prüfungsausschuss errichten. Unberührt bleibt § 10 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) geändert worden ist.

§ 3

Prüfungsinhalt, Verfahren

(1) Die Sachkundeprüfung erfolgt schriftlich und umfasst die in § 1 Absatz 2 Satz 1 aufgeführten Sachgebiete. Sie sind in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander zu prüfen. Der Prüfling soll anhand praxisbezogener Aufgaben nachweisen, dass er die grundlegenden fachlichen und rechtlichen Kenntnisse auf dem Gebiet der Darlehensvermittlung erworben hat und diese Kenntnisse anwenden kann.

(2) Die Prüfungsaufgaben werden nach der Prüfung in der Regel nicht veröffentlicht; sie stehen den Prüflingen nur während der Prüfungen zur Verfügung und können nach der Prüfung auf Anfrage im Einzelfall herausgegeben werden. Die Prüfung ist nicht öffentlich.

(3) Die Leistung des Prüflings ist vom Prüfungsausschuss mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in jedem der Sachgebiete nach § 1 Absatz 2 Satz 1 mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt hat.

(4) Die Industrie- und Handelskammer stellt unverzüglich eine Bescheinigung nach Anlage 2 aus, wenn der Prüfling die Prüfung erfolgreich abgelegt hat. Wurde die Prüfung nicht erfolgreich abgelegt, erhält der Prüfling darüber einen Bescheid, in dem auf die Möglichkeit einer Wiederholungsprüfung hinzuweisen ist.

(5) Die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens regeln die Industrie- und Handelskammern nach Maßgabe des § 32 Absatz 1 Satz 2 der Gewerbeordnung durch Satzung.

§ 4

Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen

(1) Folgende Berufsqualifikationen und deren Vorläufer oder Nachfolger sind dem Nachweis der erforderlichen Sachkunde nach § 1 gleichgestellt:

1. eine mit Erfolg abgelegte Sachkundeprüfung nach § 34i Absatz 2 Nummer 4 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 1 der Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung;
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung
 - a) als Bankkaufmann oder Bankkauffrau,
 - b) als Sparkassenkaufmann oder Sparkassenkauffrau,
 - c) als Kaufmann für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“ oder als Kauffrau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“, wenn
 - aa) die Abschlussprüfung auf der Grundlage der bis zum 31. Juli 2014 geltenden Fassung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann für Versicherungen und Finanzen/zur Kauffrau für Versicherungen und Finanzen vom 17. Mai 2006 (BGBl. I S. 1187) abgelegt wurde oder
 - bb) die Abschlussprüfung nach der ab dem 1. August 2014 geltenden Fassung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann für Versicherungen und Finanzen/zur Kauffrau für Versicherungen und Finanzen abgelegt wurde und der Antragsteller die Wahlqualifikationseinheit „Private Immobilienfinanzierung und Versicherungen“ gewählt hat,
 - d) als Kaufmann für Versicherungen und Finanzanlagen oder als Kauffrau für Versicherungen und Finanzanlagen,
 - e) als Geprüfter Bankfachwirt oder Geprüfte Bankfachwirtin,
 - f) als Geprüfter Fachwirt für Finanzberatung oder Geprüfte Fachwirtin für Finanzberatung,
 - g) als Geprüfter Fachwirt für Versicherungen und Finanzen oder als Geprüfte Fachwirtin für Versicherungen und Finanzen,
3. ein Abschlusszeugnis
 - a) als Finanzfachwirt (FH) oder Finanzfachwirtin (FH) mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule oder
 - b) als Bachelor Professional in Versicherungen und Finanzanlagen,wenn zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich der Vermittlung von oder der Beratung zu Darlehen oder Immobiliendarlehen vorliegt;
4. ein Abschlusszeugnis als Geprüfter Fachberater für Finanzdienstleistungen oder als Geprüfte Fachberaterin für Finanzdienstleistungen, wenn zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich der Vermittlung von oder der Beratung zu Darlehen oder Immobiliendarlehen vorliegt.

(2) Der erfolgreiche Abschluss eines mathematischen, wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Hochschule oder Berufsakademie wird als Nachweis anerkannt, wenn die erforderliche Sachkunde bei der antragstellenden Person vorliegt. Dies setzt in der Regel voraus, dass zusätzlich zu dem Abschluss nach Satz 1 eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Vermittlung von oder der Beratung zu Darlehen oder Immobiliendarlehen nachgewiesen wird.

§ 5

Anerkennung von ausländischen Befähigungsnachweisen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit

Unterscheiden sich die nach § 13c der Gewerbeordnung vorgelegten Nachweise hinsichtlich der zugrunde liegenden Sachgebiete wesentlich von den Anforderungen der §§ 1 und 3 und gleichen die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die die antragstellende Person im Rahmen ihrer Berufspraxis oder durch sonstige einschlägige nachgewiesene Qualifikationen erworben hat, diesen wesentlichen Unterschied nicht aus, so ist die Erlaubnis zur Aufnahme der angestrebten Tätigkeit von der erfolgreichen Teilnahme an einer ergänzenden, diese Sachgebiete umfassenden Sachkundeprüfung (spezifische Sachkundeprüfung) abhängig. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend für einen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenen Abschluss.

§ 6

Weiterbildung

(1) Durch die Weiterbildung erbringen die nach § 34k Absatz 6 Satz 2 und Satz 5 der Gewerbeordnung zur Weiterbildung Verpflichteten den Nachweis, dass sie ihre berufliche Handlungsfähigkeit erhalten, anpassen oder erweitern. Die Weiterbildung muss dabei mindestens den Anforderungen der ausgeübten Tätigkeiten des zur Weiterbildung Verpflichteten entsprechen und die Aufrechterhaltung seiner Fachkompetenz und seiner personalen Kompetenz gewährleisten. Die Weiterbildung kann in Präsenzform, im begleiteten Selbststudium, durch betriebsinterne Maßnahmen des Gewerbetreibenden oder in einer anderen geeigneten Form durchgeführt werden. Bei Weiterbildungsmaßnahmen im begleiteten Selbststudium ist eine nachweisbare Lernerfolgskontrolle durch den Anbieter der Weiterbildung erforderlich.

(2) Der Anbieter einer Weiterbildung muss sicherstellen, dass der Weiterbildungsmaßnahme eine Planung zugrunde liegt, sie systematisch organisiert ist und die Qualifikation derjenigen, die die Weiterbildung durchführen, gewährleistet wird. Die Anforderungen an die Qualität der Weiterbildungsmaßnahme bestimmen sich nach der Anlage 3.

Abschnitt 2

Vermittlerregister

§ 7

Angaben zur Speicherung im Vermittlerregister

Im Vermittlerregister nach § 11a der Gewerbeordnung werden folgende Angaben zu den Eintragungspflichtigen gespeichert:

1. der Familienname und der Vorname sowie die Firmen der Personenhandelsgesellschaften, in denen der Eintragungspflichtige als geschäftsführender Gesellschafter tätig ist,
2. das Geburtsdatum,
3. die Angabe, dass der Eintragungspflichtige eine Erlaubnis nach § 34k Absatz 1 der Gewerbeordnung als Darlehensvermittler besitzt,
4. die Angabe, ob der Eintragungspflichtige als unabhängiger Berater nach § 34k Absatz 5 der Gewerbeordnung auftritt,
5. die Bezeichnung und die Anschrift der zuständigen Erlaubnisbehörde und der zuständigen Registerbehörde,
6. die betriebliche Anschrift,
7. die Registrierungsnummer nach § 8 Absatz 3 Satz 1,
8. der Familienname und der Vorname der vom Eintragungspflichtigen beschäftigten Personen, die für die Vermittlung und Beratung in leitender Position verantwortlich sind, sowie
9. die Geburtsdaten der nach Nummer 8 eingetragenen Personen.

Ist der Eintragungspflichtige eine juristische Person, so werden neben ihrer Firma auch der Familienname und der Vorname der natürlichen Personen gespeichert, die innerhalb des für die Geschäftsführung verantwortlichen Organs für die Vermittlertätigkeiten zuständig sind.

§ 8

Mitteilungspflichten

(1) Der Eintragungspflichtige hat der zuständigen Erlaubnisbehörde unverzüglich nach Aufnahme seiner Tätigkeit die Angaben nach § 7 Satz 1 Nummer 1 bis 7 und Satz 2 mitzuteilen. Ebenso hat er Änderungen der Angaben nach § 7 Satz 1 unverzüglich mitzuteilen. Die zuständige Erlaubnisbehörde leitet diese Angaben und Änderungen unverzüglich an die Registerbehörde weiter.

(2) Der Eintragungspflichtige hat die Angaben nach § 7 Satz 1 Nummer 8 und 9 sowie Änderungen dieser Angaben unverzüglich der Registerbehörde mitzuteilen.

(3) Die Registerbehörde erteilt dem Eintragungspflichtigen eine Eintragungsbestätigung mit der Registrierungsnummer, unter der der Eintragungspflichtige im Register geführt wird. Die Registerbehörde teilt der zuständigen Erlaubnisbehörde die Registrierungsnummer mit.

(4) Die Registerbehörde unterrichtet den Eintragungspflichtigen und die zuständige Erlaubnisbehörde unverzüglich über eine Datenlöschung nach § 11a Absatz 3c Satz 2 der Gewerbeordnung.

§ 9

Zugang

Die Angaben nach § 7 Satz 1 Nummer 2 und 9 dürfen nicht automatisiert abgerufen werden. Die Registerbehörde darf zu diesen Angaben nur den in § 11a Absatz 7 der Gewerbeordnung genannten Behörden Auskunft erteilen.

Abschnitt 3

Verhaltenspflichten

§ 10

Allgemeine Verhaltenspflicht

Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, seine Tätigkeit mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im Interesse des Darlehensnehmers auszuüben.

§ 11

Verbot der Annahme von Geldern

Der Gewerbetreibende ist nicht befugt, sich im Zusammenhang mit der Darlehensvermittlung oder -beratung nach § 34k Absatz 1 der Gewerbeordnung Eigentum oder Besitz an Geldern des Darlehensnehmers zu verschaffen.

Abschnitt 4

Dokumentationspflichten; Überprüfungen im Einzelfall

§ 12

Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten

(1) Der Gewerbetreibende hat ab der Annahme des Auftrags Folgendes aufzuzeichnen:

1. den Namen und Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift des Auftraggebers,
2. das für die Tätigkeit vom Auftraggeber zu entrichtende und das entrichtete Entgelt,
3. den Tag und den Grund der Auftragsbeendigung.

Er hat die entsprechenden Unterlagen und Belege übersichtlich zu sammeln. Die Aufzeichnungen sind unverzüglich und in deutscher Sprache vorzunehmen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Unterlagen sind fünf Jahre auf einem dauerhaften Datenträger vorzuhalten und in den Geschäftsräumen aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem der letzte aufzeichnungspflichtige Vorgang für den jeweiligen Auftrag angefallen ist. Sonstige Vorschriften über Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten bleiben unberührt.

(3) Wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Weiterbildungspflicht nach § 34k Absatz 6 Satz 2 und Satz 5 der Gewerbeordnung nicht oder nur unzureichend erfüllt wird, kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Gewerbetreibende nach § 34k Absatz 6 Satz 1 und 2 der Gewerbeordnung nach Maßgabe des Satzes 2 Nachweise und Unterlagen zu sammeln hat über Weiterbildungsmaßnahmen, an denen er und seine zur Weiterbildung verpflichteten Beschäftigten teilgenommen haben. Aus den Nachweisen und Unterlagen müssen mindestens ersichtlich sein:

1. Name und Vorname des Gewerbetreibenden oder des jeweiligen Beschäftigten,
2. Datum, Umfang, Inhalt und Bezeichnung der Weiterbildungsmaßnahme,
3. Name und Vorname oder Firma sowie Adresse und Kontaktdaten des Weiterbildungsanbieters.

Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Weiterbildungsmaßnahme durchgeführt wurde.

§ 13

Überprüfungen

(1) Die für die Erlaubniserteilung nach § 34k Absatz 1 der Gewerbeordnung zuständige Behörde kann aus besonderem Anlass anordnen, dass

1. der Gewerbetreibende ihr gegenüber eine unentgeltliche Erklärung mit dem Inhalt nach dem Muster der Anlage 4 über die sich aus § 34k Absatz 6 der Gewerbeordnung und § 6 ergebenden Pflichten zur Erfüllung der Weiterbildungspflicht in den vorangegangenen drei Kalenderjahren durch ihn und seine zur Weiterbildung verpflichteten Beschäftigten abgibt (Überprüfung der Einhaltung der Weiterbildungspflicht); die Erklärung kann elektronisch erfolgen,
2. der Gewerbetreibende sich auf seine Kosten im Rahmen einer außerordentlichen Prüfung durch einen geeigneten Prüfer auf die Einhaltung der sich aus § 34k Absatz 5 und 7 der Gewerbeordnung ergebenden Pflichten überprüfen lässt und der Behörde den Prüfungsbericht übermittelt (Außerordentliche Prüfung). Der Prüfer wird von der nach Satz 1 zuständigen Behörde bestimmt. Der Prüfungsbericht hat einen Vermerk darüber zu enthalten, ob und welche Verstöße des Gewerbetreibenden festgestellt worden sind. Der Prüfer hat den Vermerk unter Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen, wobei die elektronische Namenswiedergabe genügt.

(2) Geeignete Prüfer für die Prüfung nach Absatz 1 Nummer 2 sind

1. Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften,
2. Prüfungsverbände, zu deren gesetzlichem oder satzungsmäßigem Zweck die regelmäßige und außerordentliche Prüfung ihrer Mitglieder gehört, sofern
 - a) mindestens einer ihrer gesetzlichen Vertreter Wirtschaftsprüfer ist,
 - b) sie die Voraussetzungen zur Zusammensetzung des Vorstandes nach § 63b Absatz 5 des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, erfüllen oder
 - c) sie sich für ihre Prüfungstätigkeit selbständiger Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungs- oder Buchprüfungsgesellschaft bedienen.

(3) Geeignete Prüfer für die Prüfung nach Absatz 1 Nummer 2 sind auch andere Personen, die öffentlich bestellt oder zugelassen worden sind und die auf Grund ihrer Vorbildung und Erfahrung in der Lage sind, eine ordnungsgemäße Prüfung in dem jeweiligen Gewerbebetrieb durchzuführen, sowie deren Zusammenschlüsse.

(4) Ungeeignet für eine außerordentliche Prüfung für die Prüfung nach Absatz 1 Nummer 2 sind Personen, bei denen die Besorgnis der Befangenheit besteht.

§ 14

Rechte und Pflichten der an der außerordentlichen Prüfung Beteiligten

(1) Der Gewerbetreibende hat dem Prüfer jederzeit Einsicht in die Bücher, Aufzeichnungen und Unterlagen zu gestatten. Er hat dem Prüfer alle Aufklärungen und Nachweise auf Verlangen zu geben, die der Prüfer für eine sorgfältige Prüfung benötigt.

(2) Der Prüfer ist zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er darf nicht unbefugt Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verwerfen, die er bei seiner Tätigkeit erfahren hat. Ein Prüfer, der vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflichten verletzt, ist dem Gewerbetreibenden zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

Abschnitt 5

Ordnungswidrigkeiten

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 144 Absatz 2 Nummer 6 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 oder Absatz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.
2. entgegen § 11 sich Eigentum oder Besitz an Geldern eines Darlehensnehmers verschafft,
3. entgegen § 12 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig fertigt,
4. entgegen § 12 Absatz 2 Satz 1 eine dort genannte Unterlage nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt,
5. entgegen § 12 Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, einen Nachweis oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt,
6. einer vollziehbaren Anordnung nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 zuwiderhandelt,
7. dem Prüfer entgegen § 14 Absatz 1 Satz 1 keine Einsicht in die Bücher, Aufzeichnungen und Unterlagen gestattet, oder
8. dem Prüfer entgegen § 14 Absatz 1 Satz 2 nicht alle Aufklärungen und Nachweise auf Verlangen zu geben, die der Prüfer für eine sorgfältige Prüfung benötigt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Absatz 2 Nummer 9 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung in Ausübung eines Reisegewerbes begeht.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 146 Absatz 2 Nummer 11a der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung in Ausübung eines Messe-, Ausstellungs- oder Marktgewerbes begeht.

Artikel 2

Änderung der Makler- und Bauträgerverordnung

Die Makler- und Bauträgerverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1990 (BGBl. I S. 2479), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom XX.XX.2026 (BGBl. YYYY) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Nummer 1 wird gestrichen.
2. In der Angabe vor § 1 Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „2.“ gestrichen.
3. In § 4 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 34c Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 34c Absatz 1 Nummer 1 der Gewerbeordnung“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung

Die Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung vom 28. April 2016 (BGBl. I S. 1046), die zuletzt durch Artikel 11 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 wird gestrichen.
2. Vor § 19 Absatz 1 Nummer 1 wird die folgende Nummer 1 eingefügt: „entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 oder Absatz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,“
3. Die bisherigen § 19 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 werden zu den Nummern 2 bis 7.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

EU-Rechtsakte:

Richtlinie (EU) 2023/2225 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/48/EG

Anlage 1 (zu Artikel 1 § 1 Absatz 2)

Inhaltliche Anforderungen an die Sachkundeprüfung

1. Kundenberatung
 - 1.1 Serviceerwartungen des Kunden
 - 1.2 Besuchsvorbereitung/Kundenkontakte
 - 1.3 Kundengespräch unter Beachtung ethischer Grundsätze
 - 1.3.1 Kundensituation
 - 1.3.2 Kundenbedarf und kundengerechte Lösung
 - 1.3.3 Gesprächsführung und Systematik
 - 1.3.4 Absicherung von Risiken – Ratenschutz zur Risikovermeidung
 - 1.3.5 Konfliktbewältigung
 - 1.4 Kundenbetreuung
2. Kenntnisse für die Beratung zu und die Vermittlung von Allgemeinverbraucherdarlehen
 - 2.1 Allgemeine rechtliche Grundlagen
 - 2.1.1 Rechtsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit
 - 2.1.2 Vertragsrecht
 - 2.1.3 Rechtliche Grundlagen des Kaufvertragsrechts
 - 2.2 Rechtliche Grundlagen der Darlehensvermittlung und -beratung
 - 2.2.1 Verbraucherkreditrecht
 - 2.2.2 Verbraucherdarlehensvertragsrecht
 - 2.2.3 Rechtliche Grundlagen für die Tätigkeit, insbesondere Verhaltens- und Informationspflichten als Darlehensvermittler
 - 2.2.4 Besondere Anforderungen an die Beratung
 - 2.2.5 Kreditwesengesetz
 - 2.2.6 Geldwäschegesetz
 - 2.3 Vermittler- und Beraterrecht
 - 2.3.1 Rechtsstellung
 - 2.3.2 Berufsvereinigungen/Berufsverbände
 - 2.3.3 Arbeitnehmervertretungen

- 2.4 Verbraucherschutz
 - 2.4.1 Grundlagen des Verbraucherschutzes
 - 2.4.2 Beschwerdemanagement/ Schlichtungsstellen
- 2.5 Unlauterer Wettbewerb
 - 2.5.1 Allgemeine Wettbewerbsgrundsätze
 - 2.5.2 Unzulässige Werbung
- 2.6 Datenschutz
 - 2.6.1 Datensicherheit
 - 2.6.2 Datenschutz/ Umgang mit Informationen
 - 2.6.3 Verschwiegenheit
 - 2.6.4 Umgang mit Künstlicher Intelligenz
- 2.7 Zuständigkeiten der Aufsicht
- 2.8 Europäischer Binnenmarkt: Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit
- 2.9 Finanzwirtschaftliche und wirtschaftliche Grundlagen
 - 2.9.1 Markt der Verbraucherkreditprodukte (Kreditgeber und Kreditvermittler, Kreditmärkte und deren Preisbildung)
 - 2.9.2 Konjunkturzyklen und deren Wirkung auf das Kreditgeschäft
 - 2.9.3 Geld- und Notenbankpolitik
 - 2.9.4 Unmittelbare Einflüsse auf das Zinsniveau
 - 2.9.5 Grundlagen der Verzinsung
- 3. Finanzierung und Kreditprodukte
 - 3.1 Finanzierungsanlässe
 - 3.2 Kreditprodukte
 - 3.2.1 Grundlagen (verschiedene Arten von Darlehen im Überblick)
 - 3.2.2 Verbraucherdarlehen
 - 3.2.2.1 Kontokorrentkredite
 - 3.2.2.2 Ratendarlehen
 - 3.2.2.3 Bauspardarlehen
 - 3.2.2.4 Kreditkartennutzung
 - 3.2.2.5 Leasing

- 3.2.2.6 Avale/ Mietgarantien
- 3.2.2.7 By now pay later
- 3.2.3 Staatliche Fördermittel
- 3.3 Finanzierungsbedarf und -bestandteile
 - 3.3.1 Finanzierungsanlässe
 - 3.2.2 Finanzierungsbedarf
 - 3.2.3 Einsatz von Eigenmitteln
- 3.4 Konditionsvergleich
 - 3.4.1 Zinshöhe in Abhängigkeit von der Bonität
 - 3.4.2 Effektiver Jahreszins
 - 3.4.3 Finanzierungsformen mit variablem Zins - Kontokorrent
 - 3.4.4 Finanzierungsformen mit festem Zins
 - 3.4.5 Empfehlung einer geeigneten Finanzierungslaufzeit
 - 3.4.6 Zinsrechnung
- 3.5 Finanzierungsangebot
 - 3.5.1 Kosten- und Finanzierungsplan; Finanzierungsbausteine
 - 3.5.2 Darstellung der Finanzierung im Kreditantrag
 - 3.5.3 Einzureichende Unterlagen
 - 3.5.4 Auszahlungsvoraussetzungen
- 3.6 Kreditwürdigkeitsprüfung
 - 3.6.1 Grundlagen
 - 3.6.2 Kreditfähigkeit
 - 3.6.3 Kreditwürdigkeit
 - 3.6.4 Bonitätsnachweise
 - 3.6.5 Scoring
 - 3.6.6 Tragfähigkeit der Finanzierung
 - 3.6.7 Betrugsprävention (Fraud)
- 3.7 Kreditsicherung
 - 3.7.1 Grundlagen

- 3.7.3 Sachsicherheiten
- 3.7.4 Personensicherheiten
- 3.8 Koppelungsgeschäfte/Nebenleistungen
- 3.9 Risiken der Finanzierung
 - 3.9.1 Objektbezogene Risiken
 - 3.9.2 Änderung der persönlichen Situation
 - 3.9.3 Zinsänderungsrisiko
 - 3.9.4 Notleidende Kredite
- 3.10 Beendigung des Kreditvertrags
 - 3.10.1 Kündigungsmöglichkeiten durch Kreditgeber und Kreditnehmer
 - 3.10.2 Früherkennung von Kreditausfallrisiken
 - 3.10.3 Privatinsolvenz
 - 3.10.4 Risiken (Vorfälligkeitsentschädigung)
 - 3.10.5 Kreditprolongation
 - 3.10.6 Umschuldung

Anlage 2 (zu Artikel 1 § 3 Absatz 4)

Bescheinigung über die erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung

Bescheinigung über die erfolgreiche Ablegung der Sachkundeprüfung „Geprüfter Fachmann für Darlehensvermittlung IHK“ und „Geprüfte Fachfrau für Darlehensvermittlung IHK“ nach § 34k Absatz 6 Satz 2 der Gewerbeordnung

.....

(Name und Vorname)

geboren am in

wohnhaft in

hat am

vor der Industrie- und Handelskammer

die Sachkundeprüfung für die Ausübung des Gewerbes als Darlehensvermittler nach § 34k Absatz 6 Satz 2 der Gewerbeordnung erfolgreich abgelegt.

Die Sachkundeprüfung erstreckte sich insbesondere auf die fachspezifischen Kenntnisse, Pflichten und Befugnisse folgender Sachgebiete:

1. Kundenberatung (Erstellung von Kundenprofilen, Bedarfsermittlung, Lösungsmöglichkeiten, Produktdarstellung und -information),
2. fachliche Kenntnis über Kreditprodukte und andere Finanzdienstleistungen; Marktübersicht,
3. fachliche Kenntnis auf dem Gebiet des Verbraucherkreditrechts und Verbraucherschutzes,
4. fachliche Kenntnis auf dem Gebiet der Kreditwürdigkeitsprüfung,
5. fachliche Kenntnis über ethische Standards im Geschäftsleben,
6. Finanz- und Wirtschaftskompetenz.

.....

(Stempel/Siegel)

.....

(Ort und Datum)

.....

(Unterschrift)

Anlage 3 (zu Artikel 1 § 6 Absatz 2)

Anforderungen an die Qualität der Weiterbildungsmaßnahme

1. Planung
 - 1.1 Die Weiterbildungsmaßnahme ist mit zeitlichem Vorlauf zu ihrer Durchführung konzipiert.
 - 1.2 Die Weiterbildungsmaßnahme ist in nachvollziehbarer Form für die Teilnehmer beschrieben.
 - 1.3 Der Weiterbildungsmaßnahme liegt eine Ablaufplanung zugrunde, auf die sich die Durchführung stützt.
2. Systematische Organisation
 - 2.1 Teilnehmer erhalten im Vorfeld der Weiterbildungsmaßnahme eine Information bzw. eine Einladung in Textform.
 - 2.2 Die Information bzw. die Einladung enthält eine Beschreibung der Weiterbildungsmaßnahme, aus der die Teilnehmer die erwerbenden Kompetenzen sowie den Umfang der Weiterbildungsmaßnahme in Zeitstunden entnehmen können.
 - 2.3 Die Anwesenheit jedes Teilnehmers wird vom Durchführenden der Weiterbildungsmaßnahme verbindlich dokumentiert und nachvollziehbar archiviert. Dies gilt auch für Lernformen wie dem selbstgesteuerten Lernen, dem Blended Learning und dem e-Learning. Bei Weiterbildungsmaßnahmen im Selbststudium ist eine nachweisbare Lernerfolgskontrolle durch den Anbieter der Weiterbildung sicherzustellen.
3. Anforderungen an die Durchführenden der Weiterbildungsmaßnahme
 - 3.1 Diejenigen, die die Weiterbildungsmaßnahme durchführen, verfügen über die erforderliche Fachkompetenz auf dem Gebiet, das Gegenstand der Weiterbildungsmaßnahme ist.
 - 3.2 Systematische Prozesse stellen die Einhaltung dieser Anforderungen sicher.

Anlage 4 (zu Artikel 1 § 6 Absatz 3)

Erklärung über die Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtung nach § 34k Absatz 6 Satz 2 und 3 GewO i. V. m. § 6 Absatz 1 DarlVermV für [einsetzen: Jahr]

Name, Vorname der zur Weiterbildung verpflichteten Person		
Name, Vorname, ggf. Unternehmensbezeichnung des Gewerbetreibenden		
Bei juristischen Personen: Name, Vorname des gesetzlichen Vertreters		
Registrierungsnummer		
Straße, Hausnummer		
PLZ	Ort	
Telefon*	Fax*	E-Mail*
Bezeichnung der Weiterbildungsmaßnahme, Datum, Inhalt, Umfang, in Anspruch genommener Weiterbildungsanbieter		

*

(Angaben sind freiwillig)

Ich bestätige, dass die nach § 34k Absatz 6 Satz 2, 3 und 5 GewO bestehende Verpflichtung zur Weiterbildung eingehalten worden ist.

Ort, Datum, Unterschrift des Gewerbetreibenden

.....

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit Artikel 7 des Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie vom (BGBl. I S. ...) wurden § 34k und § 34l in die Gewerbeordnung (GewO) eingefügt. Die Vermittler von Allgemein-Verbraucherdarlehen bedürfen nunmehr einer Erlaubnis, die u.a. einen Sachkundenachweis erfordert. Sie müssen zudem in das bereits für Versicherungsvermittler, Versicherungsberater, Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater sowie Immobiliendarlehensvermittler bestehende Register nach § 11a GewO eingetragen werden. Die §§ 11a, 34k und § 34l GewO enthalten keine Vorschriften zur Ausgestaltung der Sachkundeprüfung und der Pflicht zur Weiterbildung sowie zum Verfahren der Registereintragung. Mit der Verordnung über die Verbraucherdarlehensvermittlung wird von der Verordnungsermächtigung in § 11a Absatz 5 und § 34l Absatz 1 GewO Gebrauch gemacht und eine Verbraucherdarlehensverordnung eingeführt. Die Sachkundeprüfung, die Weiterbildung und das Registrierungsverfahren für Verbraucherdarlehensvermittler werden in dieser Verordnung näher ausgestaltet.

Artikel 2 und Artikel 3 enthalten Folgeänderungen in der Makler- und Bauträgerverordnung sowie der Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der Verordnung über die Verbraucherdarlehensvermittlung wird von der Verordnungsermächtigung in § 11a Absatz 5 und § 34l Absatz 1 GewO Gebrauch gemacht. Die Sachkundeprüfung, die Weiterbildung und das Registrierungsverfahren für Verbraucherdarlehensvermittler werden näher ausgestaltet.

III. Exekutiver Fußabdruck

Es haben keine Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte wesentlich zum Inhalt des Entwurfs beigetragen.

IV. Alternativen

Keine. § 11a Absatz 5 und § 34l GewO sehen nur die Form der Rechtsverordnung vor, um die Ausgestaltung von Sachkundeprüfung, Weiterbildung und Registrierungsverfahren näher zu regeln.

V. Regelungskompetenz

§ 11a Absatz 5 GewO ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über die Einzelheiten der Registerführung, insbesondere über die in dem Register zu speichernden Angaben sowie Stellen, die Zugang zu diesen Angaben haben.

§ 34l Absatz 1 GewO ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über den

Umfang der Verpflichtungen des Verbraucherdarlehensvermittlers bei der Ausübung des Gewerbes, die Inhalte und das Verfahren für eine Sachkundeprüfung, über die Ausnahmen von der Erforderlichkeit der Sachkundeprüfung, über die Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen mit dem Nachweis der Sachkunde, über den Umfang und die inhaltlichen Anforderungen an die Weiterbildung sowie über die Anforderungen und Verfahren zur Anerkennung von Berufsqualifikationen.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Erlass der Verordnung über die Verbraucherdarlehensvermittlung vervollständigt die Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie im nationalen Gewerberecht und ist mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VII. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Regelungen dienen dazu, die in § 34k GewO neu geregelte Erlaubnispflicht für Darlehensvermittler, insbesondere die Anforderungen an den Sachkundenachweis, die Weiterbildung und die Eintragung im Vermittlerregister, zu konkretisieren. Durch den Verzicht auf den Aufgabenauswahlausschuss im Rahmen der Sachkundeprüfung für Immobiliendarlehensvermittler wird eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung erreicht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Verordnungsentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (im Folgenden: SGD) dient. Die Regelungen haben unter anderem den Zweck, die Überschuldung von Verbraucherinnen und Verbrauchern zu verhindern. Hierdurch kann Armut präventiv verhindert werden. Dies dient dem Ziel 1 der SGD, Armut in allen ihren Formen und überall zu beenden, insbesondere der Zielvorgabe 1.2 (Bis 2030 den Anteil der Männer, Frauen und Kinder jeden Alters, die in Armut in all ihren Dimensionen nach der jeweiligen nationalen Definition leben, mindestens um die Hälfte senken).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Verordnung keine Veränderung des Erfüllungsaufwands.

Für die Wirtschaft erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um 62 794 000 Euro. Dieser Betrag entfällt vollständig auf die Weiterbildungspflicht von Allgemein-Darlehensvermittlern und nachgeordneten Vermittlern. Es liegt Annahme zu Grunde, dass zur Erfüllung der Weiterbildungspflicht jährlich 4 Arbeitsstunden aufgewendet werden. Da aber keine Stundenvorgabe geregelt ist, mag die Weiterbildungspflicht vielerorts auch weniger zeitintensiv erfüllt werden, so dass der jährliche Erfüllungsaufwand tatsächlich auch deutlich geringer ausfallen kann.

Die Änderungen wirken sich nicht auf die Bürokratiekosten aus Informationspflichten aus.

Für die Verwaltung ergeben sich lediglich geringfügige Veränderungen des Erfüllungsaufwands.

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	Summe Zeitaufwand (in Stunden)						
	Summe Sachaufwand (in Tsd. Euro)						

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
2.1	Artikel 1; § 6 Darl-VermV; Regelmäßige Weiterbildungspflicht für allgemeine Verbraucherdarlehensvermittler (Neu)		186.000 Allgemeine Verbraucherdarlehensvermittler	337,6 Euro = (240 / 60 * 54,40 Euro/h (WZ: K) + 120 Euro)	62.794			

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
2.2	Artikel 1; § 6 DarlVermV; Regelmäßige Weiterbildungspflicht für nachgeordnete Verbraucherdarlehensvermittler (Neu)	IP	1 Nachgeordnete Verbraucherdarlehensvermittler	337,6 Euro = (240 / 60 * 54,40 Euro/h (WZ: K) + 120 Euro)	0			
2.3	Artikel 1; § 12 DarlVermV; Dokumentation der angenommenen Aufträge (Neu)	Ja	1 Auftragsannahmen	1,0 Euro = (2 / 60 * 29,00 Euro/h (WZ: K) 0 Euro)	0			
2.4	Artikel 3; § 3 Absatz 5 Nummer 4 ImmVermV; Ausnahmen bei der praktischen Prüfung (Änderung)				„geringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)			
Summe (in Tsd. Euro)					62.794			
davon aus Informationspflichten (IP)					0			

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
3.1	Artikel 1 ; § 13 Darl-VermV; Überprüfung der Gewerbetreibenden (Neu)	Land			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			
3.2	Artikel 3; § 3 Absatz 3 Imm-VermV; Einsetzen eines Aufgabenauswahl Ausschusses (Abschaffung)	Bund			„geringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)			„geringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)
Summe (in Tsd. Euro)					0			0
davon Bund					0			0
davon Land (inklusive Kommunen)					0			0

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

VIII. Befristung; Evaluierung

Die Verordnung über die Verbraucherdarlehensvermittlung vervollständigt die 1:1-Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie im nationalen Gewerberecht und ist daher nicht zu befristen.

In Bezug auf eine mögliche Evaluierung wird auf die Begründung zum Gesetz Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge verwiesen: Eine Evaluierung ist nach der Konzeption zur Evaluierung neuer Regelungsvorhaben trotz des durch den Entwurf verursachten Erfüllungsaufwands nicht verhältnismäßig. Zum einen handelt es sich vorliegend um die Vervollständigung der Eins-zu-eins-Umsetzung der vollharmonisierten Verbraucherkredit-RL-neu. Zum anderen nimmt gemäß Artikel 46 der Verbraucherkredit-RL-neu die Europäische Kommission bis zum 20. November 2029 eine Evaluierung über die Anwendung verschiedener Aspekte dieser Richtlinie vor. Die Europäische Kommission überwacht dabei insbesondere auch die Auswirkungen sowie die Möglichkeit alternativer Regelungen. Diesem Bericht werden erforderlichenfalls Gesetzgebungsvorschläge zur Anpassung der Verbraucherkredit-RL-neu an Entwicklungen auf dem Gebiet des Verbraucherkreditrechts beigelegt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Darlehensvermittlungsverordnung)

Zu § 1 (Sachkundeprüfung)

Absatz 1 bestimmt den Zweck der Sachkundeprüfung. In Absatz 2 Satz 1 werden die Sachgebiete dargestellt, die Gegenstand der Sachkundeprüfung sind. Nach Absatz 2 Satz 2 ist der Inhalt der Sachkundeprüfung an den Vorgaben der Anlage 1 zur Verordnung auszurichten. Damit werden die Vorgaben der Richtlinie 2023/2225/EU umgesetzt.

Zu § 2 (Zuständige Stelle und Prüfungsausschuss)

Die Sachkundeprüfung gemäß § 34k Absatz 3 Nummer 3 GewO wird durch die Industrie- und Handelskammern durchgeführt. Die Absätze 2 und 3 regeln die Einzelheiten zur Errichtung von Prüfungsausschüssen bei den Industrie- und Handelskammern. Die Regelung entspricht § 2 der Versicherungsvermittlungsverordnung, § 2 der Finanzanlagenvermittlungsverordnung sowie § 2 der Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung.

Zu § 3 (Prüfungsinhalt, Verfahren)

§ 3 regelt die Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens bei den Industrie- und Handelskammern. Nach Absatz 1 Satz 1 umfasst die Prüfung die Kenntnisse, die nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 zur Ausübung der gewerblichen Tätigkeit als Darlehensvermittler erforderlich sind.

Die Sachkundeprüfung wird als schriftliche Prüfung ausgestaltet. Auf die Voraussetzung eines praktischen Prüfungsteils der Sachkundeprüfung wird verzichtet, da die für die Vermittlung von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen erforderlichen Kenntnisse und Fä-

igkeiten in einem ausreichenden Maße durch die Vorbereitung auf eine schriftliche Prüfung erlangt werden und in der Prüfung nachgewiesen werden. Die Verbraucherkreditrichtlinie enthält keine Vorgaben für die Ausgestaltung einer Kenntnisprüfung. Der zeitliche und finanzielle Aufwand für die Prüflinge soll daher so gering wie möglich gehalten werden. Zudem würde eine praktische Prüfung erhebliche Kapazitäten bei den Industrie- und Handelskammern und den mit ehrenamtlichen Prüfern besetzten Prüfungsausschüssen nach sich ziehen. Die Beratungskompetenz der Prüflinge soll stattdessen ausschließlich im Rahmen der schriftlichen Prüfung nachgewiesen werden.

Aus gleichem Grunde verzichtet wird auf die etwa in der Immobiliendarlehensverordnungsverordnung zu findende Vorgabe, dass die schriftlichen Prüfungsaufgaben durch einen bundesweiten Aufgabenauswahlausschuss auszuwählen sind, verzichtet. Der Verzicht auf eine solche Vorgabe vermindert den Vollzugsaufwand ohne den regelgerechten und verlässlichen Ablauf der Prüfungen zu gefährden. Wie in Prüfungen aufgrund der Bewachungsverordnung kann ein bundesweit einheitliches Niveau der Prüfungsfragen auch ohne Aufgabenauswahlausschuss gewährleistet werden.

Nach Absatz 2 ist die Prüfung nicht öffentlich; die Prüfungsaufgaben werden in der Regel nicht veröffentlicht. Eine Herausgabe der Prüfungsaufgaben auf Anfrage steht im Ermessen der Behörde.

Absatz 3 regelt das Bestehen der Prüfung. Danach sind mindestens 50 Prozent der maximal zu erreichenden Punktzahl zu erzielen.

Absatz 4 in Verbindung mit der Anlage 2 regelt die von der Industrie- und Handelskammer auszustellende Bescheinigung. Bei Nichtbestehen der Prüfung stellt die Industrie- und Handelskammer einen rechtsmittelfähigen und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid über das Nichtbestehen aus. Zudem muss in dem Bescheid auf die Möglichkeit der Wiederholungsprüfung hingewiesen werden.

Absatz 5 ermächtigt die Industrie- und Handelskammern zum Erlass von Prüfungssatzungen zur Regelung von Einzelheiten des Prüfungsverfahrens.

Zu § 4 (Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen)

Absatz 1 enthält einen abschließenden Katalog von öffentlich-rechtlichen bzw. staatlich anerkannten Abschlüssen, die der Sachkundeprüfung nach dieser Verordnung gleichgestellt sind. Die entsprechenden Vorläufer- oder Nachfolgeberufe werden ebenfalls gleichgestellt. Bei den in den Nummern 3 und 4 genannten Abschlüssen ist zusätzlich eine mindestens ein- bzw. mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich der Darlehens- oder der Immobiliendarlehensvermittlung erforderlich.

Für die nach Absatz 2 gleichgestellten mathematischen, wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Abschlüsse an einer Hochschule oder Berufsakademie ist eine individuelle Anerkennungsentscheidung der zuständigen Erlaubnisbehörde erforderlich. Die Erlaubnisbehörde kann sich hinsichtlich der Bewertung eines Abschlusses nach Absatz 2 im Rahmen der Amtshilfe an die Industrie- und Handelskammer wenden. Der Abschluss muss an einer Hochschule im Sinne des § 1 des Hochschulrahmengesetzes oder einer nach Landesgesetz öffentlich-rechtlich geprüften bzw. staatlich anerkannten Berufsakademie erworben sein. Der Inhaber eines dieser Abschlüsse muss weiterhin über die erforderliche Sachkenntnis verfügen. Die Anerkennung setzt in der Regel eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Darlehensvermittlung voraus. Es muss sich in der Regel um eine ununterbrochene Berufserfahrung handeln, über Ausnahmen entscheidet die Erlaubnisbehörde im Einzelfall.

Zu § 5 (Anerkennung von ausländischen Befähigungsnachweisen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit)

Die Anerkennung von ausländischen Befähigungsnachweisen im Sinne der Berufsanerkenntnisrichtlinie 2005/36/EG, die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist, ist in § 13c GewO geregelt. Sofern nach § 13c GewO im Rahmen des Anerkennungsverfahrens wesentliche Unterschiede zwischen dem dem ausländischen Befähigungsnachweis zugrunde liegenden Sachgebieten und den nach Gewerberecht festgelegten Sachgebieten festgestellt werden, ist für eine Anerkennung die erfolgreiche Absolvierung einer Anpassungsmaßnahme zum Ausgleich der wesentlichen Unterschiede erforderlich. Ob wesentliche Unterschiede vorliegen, entscheidet die Erlaubnisbehörde im Einzelfall. Dabei hat der Antragsteller grundsätzlich ein Wahlrecht zwischen einer Eignungsprüfung (spezifische Sachkundeprüfung) und einem Anpassungslehrgang (ergänzende Unterrichtung), sofern in der gewerberechtlichen Verordnung nicht etwas anderes vorgesehen ist. In § 5 wird das Wahlrecht des Antragstellers zwischen einer spezifischen Sachkundeprüfung und einer ergänzenden Unterrichtung ausgeschlossen und grundsätzlich eine spezifische Sachkundeprüfung zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede verlangt. Für diese spezifische Sachkundeprüfung gelten die §§ 1 bis 3 (§ 13c Absatz 2 Satz 3 GewO). Dies steht im Einklang mit Artikel 14 Absatz 3 der Berufsanerkenntnisrichtlinie, da die Ausübung der Tätigkeit des Darlehensvermittlers genaue Kenntnisse des einschlägigen deutschen Rechts erfordert und die Beratung in Bezug auf das einschlägige deutsche Recht ein wesentlicher und beständiger Bestandteil der Berufsausübung ist.

Zu § 6 (Weiterbildung)

Die Konkretisierung der Pflicht zur Weiterbildung gemäß § 34k Absatz 6 Satz 2 und Satz 5 GewO in den Absätzen 1 und 2 in Verbindung mit Anlage 3 dient der Umsetzung der Vorgabe aus Artikel 33 Absatz 1 der Richtlinie 2023/2225/EU, nach der sichergestellt werden muss, dass Darlehensvermittler von ihrem Personal verlangen, die einschlägigen Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem aktuellen Stand zu halten.

Die inhaltlichen Anforderungen an die Weiterbildung bestimmen sich nach Absatz 1 Satz 2. Danach muss die Weiterbildung mindestens den Anforderungen der ausgeübten Tätigkeit entsprechen. Diesbezüglich gibt Anlage 1 einen breiten Katalog von Sachgebieten vor, deren Kenntnis für die ordnungsgemäße Durchführung der gewerblichen Tätigkeiten des Darlehensvermittlers von Bedeutung sind. Dabei ist es jedoch nicht erforderlich und auf Grund des gesetzlich vorgeschriebenen zeitlichen Weiterbildungsumfangs auch nicht möglich, dass alle in der Anlage 1 aufgeführten Sachgebiete von jeder Weiterbildungsmaßnahme bzw. von Weiterbildungen umfasst werden. Der Sachgebetskatalog bietet sowohl den Anbietern von Weiterbildungen als auch den zur Weiterbildung Verpflichteten eine wichtige Orientierung für die Konzeption und Nutzung von Weiterbildungsangeboten.

Ein bestimmter Weiterbildungsumfang ist nicht vorgeschrieben. Es bleibt dem Gewerbetreibenden selbst überlassen, wie die berufliche Handlungsfähigkeit durch Weiterbildungen erhalten, angepasst und erweitert wird.

Nach Satz 3 können alle Formen der Weiterbildung genutzt werden, das heißt nicht nur die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen und von Schulungen und Seminaren durch externe Anbieter, sondern auch blended-Learning, e-Learning, aber auch die Teilnahme an betriebsinternen Weiterbildungsmaßnahmen. Bei Weiterbildungsmaßnahmen im begleiteten Selbststudium ist jedoch eine nachweisbare Lernerfolgskontrolle durch den Anbieter der Weiterbildung erforderlich. Dadurch wird ausgeschlossen, dass zum Beispiel das bloße Lesen von Fachliteratur ohne fachliche Begleitung durch den Weiterbildungsanbieter (unbegleitetes Selbststudium) gegenüber der zuständigen Behörde als Weiterbildungsmaßnahme angegeben wird.

Absatz 2 macht Vorgaben für die Anbieter von Weiterbildungsmaßnahmen. Der Weiterbildungsmaßnahme muss eine Planung und Organisation zu Grunde liegen und sie muss bestimmten Mindestanforderungen an die Qualität genügen, die in der Anlage 3 aufgeführt sind. Der Anbieter der Weiterbildungsmaßnahme muss gewährleisten, dass er diese Mindestanforderungen einhält. Die Anforderungen der Anlage 3 gelten auch für betriebsinterne Weiterbildungsmaßnahmen sowie für Weiterbildungsangebote für selbstgesteuertes Lernen mit Lernerfolgskontrolle.

Zu § 7 (Angaben zur Speicherung im Vermittlerregister)

§ 7 legt fest, welche Angaben des eintragungspflichtigen Darlehensvermittlers im Vermittlerregister nach § 11a GewO gespeichert werden. Satz 1 regelt die notwendigen Angaben für natürliche Personen, Satz 2 diejenigen für juristische Personen. Darüber hinaus sind nach Satz 1 Nummer 8 und 9 die nach § 34k Absatz 9 Nummer 2 GewO eintragungspflichtigen Beschäftigten des Gewerbetreibenden zu registrieren.

Zu § 8 (Mitteilungspflichten)

Absatz 1 regelt die Eintragung des Eintragungspflichtigen in das bei den Industrie- und Handelskammern geführte Vermittlerregister. Der Eintragungspflichtige hat dazu der zuständigen Erlaubnisbehörde nach Erteilung der Erlaubnis und unmittelbar nach Aufnahme seiner Tätigkeit unverzüglich die für die Eintragung erforderlichen Angaben mitzuteilen. Die Erlaubnisbehörde leitet diese Angaben nach Satz 3 an die Registerbehörde weiter. Der Eintragungspflichtige ist nach Satz 2 verpflichtet, der zuständigen Erlaubnisbehörde Änderungen der im Register gespeicherten Daten unverzüglich mitzuteilen, die Erlaubnisbehörde leitet die Änderungen dann ebenfalls an die Registerbehörde weiter. Diese Mitteilungspflicht des Eintragungspflichtigen entspricht derjenigen nach § 7 der Immobiliardarlehensvermittlungsverordnung.

Absatz 2 regelt die Eintragung der bei dem eintragungspflichtigen Gewerbetreibenden beschäftigten Personen, die unmittelbar bei der Beratung und Vermittlung mitwirken. Im Unterschied zu den Angaben nach Absatz 1 sind die für die Eintragung der Angestellten erforderlichen Angaben unmittelbar der Registerbehörde zu übermitteln.

Absatz 3 regelt, dass die Registerbehörde dem Eintragungspflichtigen eine Eintragungsbestätigung erteilt und ihm die Registrierungsnummer mitteilt. Die Registrierungsnummer ist nach Satz 2 auch der zuständigen Erlaubnisbehörde mitzuteilen.

Absatz 4 regelt die Verpflichtung der Registerbehörde, dem eingetragenen Darlehensvermittler und der zuständigen Erlaubnisbehörde die Löschung der im Register eingetragenen Daten gemäß § 11a Absatz 3b Satz 2 der Gewerbeordnung unverzüglich mitzuteilen.

Zu § 9 (Zugang)

Die Registerdaten nach § 7 Satz 1 Nummer 1, 3 bis 8 sind als Grunddaten allgemein zugänglich und können zum Beispiel von Verbrauchern im öffentlichen Vermittlerregister eingesehen werden. Nicht allgemein zugänglich ist aus datenschutzrechtlichen Gründen das Geburtsdatum des Darlehensvermittlers und seiner Angestellten (§ 7 Satz 1 Nummer 2 und 9), das für den Verbraucher nicht relevant ist. Die Erfassung des Geburtsdatums im Register dient der Identifikation des Eintragungspflichtigen und ist aus verwaltungstechnischen Gründen für die Erlaubnis- und Registerbehörden erforderlich.

Zu § 10 (Allgemeine Verhaltenspflicht)

Die allgemeinen Verhaltenspflichten des Darlehensvermittlers ergeben sich aus Artikel 32 der Richtlinie 2023/2225/EU. Der Gewerbetreibende muss seine Tätigkeit mit der erforder-

lichen Sachkunde, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit ausüben. Die Regelung entspricht § 11 der Finanzanlagenvermittlungsverordnung sowie § 12 der Immobiliardarlehensvermittlungsverordnung.

Zu § 11 (Verbot der Annahme von Geldern)

Die Vorschrift stellt klar, dass der Gewerbetreibende im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit keine Gelder des Kunden annehmen darf. Sie entspricht § 20 der Finanzanlagenvermittlungsverordnung sowie § 13 der Immobiliardarlehensvermittlungsverordnung. Ein generelles Verbot der Annahme von Geldern gewährleistet den Kundenschutz. Ausgenommen von diesem Verbot ist selbstverständlich die Vergütung, die der Darlehensvermittler oder der Honorar-Darlehensberater von seinem Kunden erhält.

Zu § 12 (Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten)

Die für Darlehensvermittler und Honorar-Darlehensberater nach dem abgelösten § 34c Absatz 1 Nummer 2 GewO bisher geltenden Aufzeichnungspflichten nach § 10 der Makler- und Bauträgerverordnung gelten nach dieser Regelung auch weiterhin.

Nach Absatz 3 kann die zuständige Behörde anordnen, dass Nachweise und Unterlagen über Weiterbildungsmaßnahmen zu sammeln und aufzubewahren sind. Die entsprechenden Nachweise (Teilnahmebescheinigungen etc.) sind dann für einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren. Die zuständigen Behörden haben damit die Möglichkeit, im Einzelfall die Erklärung des Verpflichteten nach Absatz 3 im Wege der Nachschau nach § 29 der Gewerbeordnung zu prüfen. Diese Nachweise sind nicht regelmäßig zu sammeln und aufzubewahren, sondern nur dann, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Weiterbildungspflicht nach § 34k Absatz 6 GewO nicht ordnungsgemäß befolgt wird und die zuständige Behörde eine entsprechende Anordnung erlässt. Erfolgt keine Anordnung der Behörde, ist der Gewerbetreibende von der Aufzeichnungs- und Dokumentationspflicht befreit.

Zu § 13 (Überprüfungen)

Die Vorgabe zur Überprüfung der Weiterbildungspflicht aus besonderem Anlass in Absatz 1 Nummer 1 dient der Konkretisierung der Pflicht zur Weiterbildung gemäß § 34k Absatz 6 Satz 2 und Satz 5 GewO. Ähnlich wie im Falle des § 12 Absatz 3 kann die Behörde etwa ihr zur Kenntnis gekommene Missstände zum Anlass dafür nehmen, eine unentgeltliche Erklärung über die Erfüllung der Weiterbildungspflicht in den vorangegangenen drei Kalenderjahren anzuordnen. Anlage 4, auf die im Normtext verwiesen wird, enthält das Muster für diese Erklärung. Mit dieser Regelung wird die europarechtliche Vorgabe aus Artikel 33 Absatz 3 der Richtlinie 2023/2225/EU so wenig belastend für die Gewerbetreibenden und so bürokratiearm wie möglich umgesetzt. Nur im Ausnahmefall, nicht im Regelfall müssen Dokumente erstellt und gesammelt werden. Zur Überprüfung kommt es ebenfalls nur aus besonderem Anlass. Diese Umsetzung spart Ressourcen und spiegelt das Vertrauen darauf, dass Gewerbetreibende ihren Beruf verantwortungsbewusst ausüben.

Die Vorgaben in Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 bis 4 entsprechen § 24 Absatz 2 der Finanzanlagenvermittlungsverordnung und § 14 Absatz 3 der Versicherungsvermittlerverordnung. Andere Prüfer im Sinne des Absatzes 3 sind Personen, die z.B. nach § 36 der Gewerbeordnung öffentlich bestellt sind oder die auf Grund einer berufsrechtlichen Regelung, z.B. als Steuerberater oder Rechtsanwalt, zugelassen worden sind. Die Besorgnis der Befangenheit besteht insbesondere, wenn nahe Beziehungen zwischen dem Prüfer und dem zu Prüfenden bestehen. Zur Beurteilung können die §§ 20 ff. der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer herangezogen werden.

Zu § 14 (Rechte und Pflichten der an der außerordentlichen Prüfung Beteiligten)

Die Vorschrift bezieht sich auf die außerordentliche Prüfung gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 2 und entspricht § 15 der Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung sowie § 25 der Finanzanlagenvermittlungsverordnung und § 16 der Versicherungsvermittlerverordnung.

Zu § 15 (Ordnungswidrigkeiten)

§ 15 enthält Bußgeldtatbestände zur Sanktionierung des Verbots der Annahme von Kundengeldern (§ 11) sowie von Verstößen gegen die Mitteilungspflicht (§ 8), die Aufzeichnungspflicht (§ 12) und die Mitwirkungspflichten des Gewerbetreibenden im Rahmen von anlassbezogenen Prüfungen (§ 13).

Zu Artikel 2 (Änderung der Makler- und Bauträgerverordnung)

Folgeänderungen passen die Makler- und Bauträgerverordnung an den Erlass einer Darlehensvermittlungsverordnung an.

Zu Artikel 3 (Änderung der Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung)

Die Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung wird angepasst.

Zu Nummer 1

Die Vorgabe, dass die schriftlichen Prüfungsaufgaben durch einen bundesweiten Aufgabenauswahlausschuss auszuwählen sind, wird gestrichen. Der Verzicht auf diese Vorgabe vermindert den Vollzugsaufwand ohne den regelgerechten und verlässlichen Ablauf der Prüfungen zu gefährden. Wie in Prüfungen aufgrund der Bewachungsverordnung kann ein bundesweit einheitliches Niveau der Prüfungsfragen auch ohne Aufgabenauswahlausschuss gewährleistet werden.

Zu Nummer 2 und Nummer 3

In der Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung waren die Mitteilungspflichten anders als etwa in der Versicherungsvermittlerverordnung und der Finanzvermittlerverordnung bislang nicht bußgeldbewährt. In diesem Punkt soll die Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung den vorgenannten Verordnungen angeglichen werden, um eine Sanktionslücke zu schließen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Der Artikel regelt das Inkrafttreten der Verordnung.